

Zu TOP 5

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

GeschZ. I A 12 - 0201/48
 (bei Antwort bitte angeben)
 Bearbeiterzeichen -
 Bearbeiter/in: Herr Oestmann
 Dienstgebäude: Berlin-Mitte
 Klosterstraße 47, 10179 Berlin
 Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
 Zimmer 2705
 Telefon (030) 9027-1055
 Telefax (030) 9028-4690 (PC-FAX)
 Vermittlung (030) 9027-111
 Intern 927-1055
 E-Mail Christian.Oestmann@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.
 Internet www.berlin.de/sen/inneres
 Datum 24. Februar 2009

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
 die Bezirksämter
 die Sonderbehörden
 die nichtrechtsfähigen Anstalten
 die Krankenhausbetriebe
 die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
 des öffentlichen Rechts

D. F. K.
→ Gar

nachrichtlich

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 den Präsidenten des Rechnungshofes
 den Berliner Bäufragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gar

Berliner Beauftragter für
 Datenschutz u. Informationsfreiheit
 03. März 2009
 Bearb.: *Gar 12/3*
 GeschZ.:

Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561)

hier: Aktenverzeichnisse nach § 17 Abs. 4 IFG und Urheberrechtsschutz nach § 13 Abs. 5 IFG

Der Unterausschuss „Datenschutz und Informationsfreiheit“ des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung hat in seiner 31. Sitzung am 25. November 2008 auf die Empfehlungen des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Senat wird aufgefordert, mit einem Schreiben an die öffentlichen Stellen des Landes Berlin darauf hinzuwirken, dass die nach § 17 Abs. 4 IFG bestehende Pflicht, Aktenverzeichnisse zu führen und diese allgemein zugänglich zu machen, überall umgesetzt wird. Dies soll proaktiv durch Veröffentlichung im Internet geschehen.
2. Der Senat wird aufgefordert, mit einem Schreiben an die öffentlichen Stellen des Landes Berlin darauf hinzuweisen, dass die in § 13 Abs. 5 IFG genannte Urheberrechtsklausel nur die Frage der (urheberrechtlich relevanten) Verwertung von zuvor erlangten Informationen betrifft und nicht von vornherein den Informationszugang ausschließt.

||

Zu 1.:

Ich weise darauf hin, dass nach § 17 Abs. 4 IFG jede öffentliche Stelle Verzeichnisse zu führen hat, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 allgemein zugänglich zu machen.

Die Allgemeinzugänglichkeit ist hergestellt, wenn eine unbestimmte Mehrzahl von Personen von den Unterlagen Kenntnis nehmen kann. Die Art und Weise der Zugänglichmachung steht dabei im Organisationsermessen der öffentlichen Stellen.

Ich bitte, durch entsprechende Organisationsverfügungen zu gewährleisten, dass den Anforderungen des § 17 Abs. 4 IFG ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei reicht es regelmäßig aus, wenn die Unterlagen innerhalb der öffentlichen Stellen zur Einsichtnahme ausliegen und der öffentliche Zugang hergestellt wird. Eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ist nach dem

IFG nicht zwingend vorgeschrieben, sie ist allerdings auch nicht ausgeschlossen. Eine Änderung der Aktenpläne und -verzeichnisse müsste allerdings auch im Internet jeweils aktualisiert werden. Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung empfehle ich, zumindest den Ort, den Zeitraum und den zuständigen Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer für die Einsicht in die Unterlagen im Internet und durch Aushang im Dienstgebäude zu veröffentlichen.

Zu 2.:

Nach § 13 Abs. 5 Satz 2 IFG ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen, soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch darauf, auf Verlangen Ablichtungen von Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bleibt davon unberührt.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass das IFG die Rechte nur im Rahmen des Urheberrechts gewährt. Im konkreten Einzelfall bedarf es daher einer Analyse der entgegenstehenden Schutzrechte einerseits und der Reichweite des Informationsanspruchs andererseits. Die Einsichtnahme in Akten und das Anfertigen von Notizen sind urheberrechtlich nicht relevant; Zitate sind im Rahmen des § 51 UrhG ausdrücklich zugelassen.

Dagegen sind Ablichtungen und Ausdrücke aus den Akten oder Teile derselben zum Schutz vor ihrer Verwertung nur nach Maßgabe des § 53 UrhG ohne die Einwilligung der Berechtigten zulässig. Wird in Fällen, in denen Urheberrechte entgegenstehen, die Einwilligung der Berechtigten verweigert, ist nur die Einsichtnahme in die Akten, nicht aber die Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zulässig.

§ 2 Abs. 2: Werke i. S. d. Gesetzes
sind nur persönliche geistige
Schöpfungen. (= Gedanken
mit Aussagen)

Im Auftrag

gez.
Dr. Michaelis-Merzbach